

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 26. November 2001

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG (BayRS 91-1-1) geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Pullach i. Isartal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung;. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- 2) Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr (bzw. dem gemeinsamer Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege).
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaut Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

*Reinhaltung der öffentlichen Straßen***§ 3****Verbote**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
 2. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 3. Klärschlamm, Baumaterialien, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Unrat, Obst- und Speisereste, Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflußgräben, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
 4. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

*Reinigung der Gehbahnen***§ 4****Reinigungspflicht**

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinteranlieger), die in §5 genannten Reinigungsarbeiten gemeinsam auf eigene Kosten durchzuführen.
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar Erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede Reinigungsfläche dieser Straßen.
- 3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- 1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinteranlieger die vor dem Vorderanliegergrundstück liegenden Gehbahnen stets in sauberem Zustand zu halten. Sie haben dabei insbesondere den Kehrlicht, Schutt, Unrat, Schmutz, Staub, Schlamm und Laubabfall zu entfernen und die Reinigungsflächen von Bewuchs zu befreien.
- 2) Zur Reinigungsfläche gehören bei Eckgrundstücken auch die Kreuzungsflächen der im Grundstück zusammenstoßenden Gehbahnen.

§ 6

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinteranlieger

- 1) Die Vorderanlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinteranliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 3 abgeschlossen sind.
- 2) Ein Hinteranlieger ist dem Vorderanlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderanliegergrundstück angrenzt.
- 3) Es bleibt den Vorder- und Hinteranliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

*Sicherung der Gehbahnen im Winter***§ 7****Sicherungspflicht**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über diese öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinteranlieger), die vor dem Vorderanliegergrundstück liegenden Gehbahnen nach Maßgabe des § 8 auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 6 gelten sinngemäß.

§ 8**Sicherungsarbeiten**

- 1) Die Vorder- und Hinteranlieger haben **an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr**
 1. die Gehbahnen von Schnee zu räumen und
 2. bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz, ätzenden oder umweltschädigenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich sind.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinteranlieger dar, Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- 3) Zur Sicherungsfläche gehören bei Eckgrundstücken auch die Kreuzungsflächen der am Grundstück zusammenstoßenden Gehbahnen.

Schlußbestimmungen

§ 9

Befreiung und abweichende Regelungen

- 1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinteranlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid Befreiung aus.
- 3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 7 und 9 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28.11.1996 außer Kraft.

Gemeinde Pullach i. Isartal, den 26.11.2001




Würthner
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26. November 2001 wurde in der Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“, die die Gemeinde als Amtsblatt bestimmt hat, in der Ausgabe Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2001, in vollem Wortlaut abgedruckt.

Pullach i. Isartal, den 5. Februar 2002



Würthner
1. Bürgermeisterin

